



## Geschäftsordnung

für die Gemeinschaft der Fußballtrainer Oberpfalz

### § 1 Name und Sitz der Gemeinschaft

1. Die Gemeinschaft der Fußballtrainer Oberpfalz ist eine Interessengemeinschaft auf freiwilliger Basis innerhalb des Bayrischen Fußball-Verbandes e.V. (nachfolgend "BFV" genannt). Die Gemeinschaft wurde am 18. Februar 1967 in Schwandorf gegründet.
2. Die Gemeinschaft führt den Namen "Gemeinschaft der Fußballtrainer Oberpfalz" (nachfolgend „GFT Oberpfalz“ genannt). Sie nannte sich bei der Gründung Gemeinschaft der Fußball-Übungsleiter in der Oberpfalz.
3. Für die Gemeinschaft und deren Mitglieder sind die Satzung und Ordnung des BFV und Trainerordnung des DFB (Deutscher Fußballbund) in der jeweils gültigen Fassung bindend.

### § 2 Zweck der Gemeinschaft

1. Zweck der Gemeinschaft ist die Aus- und Weiterbildung der Übungsleiter und lizenzierten Fußballtrainer in Praxis und Theorie des Fußballspiels. Ziel ist, die Mitglieder nach den modernsten Erkenntnissen der Trainingslehre fortzubilden, damit sie in den Vereinen an der Erziehung und sportlichen Ausbildung der Jugend- und Seniorenspieler tätig sein können.
2. Zur Erreichung dieses Zweckes sind nachstehende Aufgaben zu erfüllen:
  - a. Die GFT Oberpfalz führt pro Jahr mehrere Ausbildungstagungen (im Kalenderjahr sollen mindestens 4 Aus- und Weiterbildungstagungen) durch. Das Lernprogramm soll so gestaltet sein, dass es jeweils Praxis und Theorie mit einer Dauer von bis zu 4 Fortbildungsstunden (4 x 45 Minuten = Lerneinheit LE) beinhaltet.
  - b. Das Lernprogramm soll im Laufe eines Jahres u.a. enthalten: die praktische Trainingslehre, sowie die theoretische Schulungen, Vorträge über Taktik, Regelkunde, Trainings-, Körper- und Gesundheitslehre, Erste Hilfe und Verwaltungslehre, etc.
3. Die GFT Oberpfalz ist keine Trainer-Vermittlungsstelle für ihre Mitglieder und den Vereinen. Auf Anfrage ihrer Mitglieder oder von Vereinen kann sie jedoch behilflich zu sein. Angaben über Qualifikation und finanzieller Angelegenheiten werden dabei nicht gemacht.

### § 3 Mitgliedschaft

1. Jeder lizenzierte Trainer bzw. Übungsleiter, der seinen Wohnsitz im Verbandsgebiet des BFV hat und Mitglied eines Vereines ist, kann Mitglied bei der GFT Oberpfalz



werden, soweit er die unter diesen § 3 Punkt 2 genannte Voraussetzungen erfüllt.

2. Mitglied kann werden:
  - a. Wer die Ausbildungserlaubnis des DFB als Fußballlehrer, eine der drei DFB-Lizenzen (A, B, C) besitzt oder Fachübungsleiter-C ist.
  - b. Personen, die bereits als Übungsleiter in einem Verein tätig sind
  - c. Wer an einem DFB- bzw. BFV-Lehrgang (z.B. Übungsleiter I) teilgenommen hat.
  - d. durch die Vorstandschaft eine zu beschließende Ehrenmitgliedschaft erhält.
3. Die Mitgliedschaft kann ohne Einhaltung einer Frist jederzeit formlos gekündigt werden (ein bereits bezahlter Mitgliedsbeitrag wird nicht zurückerstattet).
4. Die Mitgliedschaft endet bei Tod, sowie durch Ausschluss.  
Bei einem Ausschlussverfahren hat der Betroffene die Möglichkeit sich schriftlich innerhalb von 4 Wochen zu äußern. Weitere Ausführungen hierzu § 9 Abs. 4.

## § 4 Organe der Gemeinschaft

1. Die Organe der Gemeinschaft sind:
  - a. die Vorstandschaft
  - b. die ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung.

## § 5 Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft besteht aus:
  - a. dem 1. Vorsitzenden
  - b. zwei stellvertretende Vorsitzende
  - c. dem Geschäftsführer (Kassierer)
  - d. einem Kassenprüfer

Soweit sich eine Notwendigkeit ergibt, können weitere Vorstandsmitglieder in einer (außer)ordentlichen Mitgliederversammlung dazu gewählt werden.

2. Der 1. Vorsitzende vertritt die GFT Oberpfalz nach außen. Er beruft und leitet:
  - a. die Arbeitstagungen
  - b. die Mitgliederversammlung
  - c. die Vorstandschaftssitzungen.
3. Die stellvertretenden Vorsitzenden sind gleichberechtigt bzw. Stellvertreter des 1. Vorsitzenden. Sie sind für die auf sie intern übertragenen Aufgaben in der Trainergemeinschaft zuständig.
4. Der Geschäftsführer erledigt die Verwaltungsaufgaben und führt die Kassengeschäfte.
5. Sämtliche Mitglieder der Vorstandschaft sind ehrenamtlich tätig. In Ausübung ihrer



Funktion werden entstehende Auslagen erstattet. Alle ehrenamtlichen Mitglieder der GFT Oberpfalz sind gehalten, bei ihrer Tätigkeit Sparsamkeit walten zu lassen.

6. Die amtierende Vorstandschaft bleibt jeweils solange im Amt, bis eine Neuwahl stattgefunden hat.
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so wird Dieser in der nächstfolgenden Arbeitstagung der GFT Oberpfalz ein Nachfolger gewählt.

## § 6 Mitgliederversammlung

1. Die Vorstandschaft beruft **alle 4 Jahre** eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Die Einberufung muss frist- und zeitgerecht, mindestens 2 Wochen vor dem angesetzten Termin per Mail an die Mitglieder bzw. Bekanntgabe auf der Homepage erfolgen. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig und kann auch digital durchgeführt werden (siehe Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung vom 22.11.2021).
2. Die Tagesordnung umfasst mindestens folgende Punkte:
  - a. Bericht des 1. Vorsitzenden
  - b. Bericht des Geschäftsführers und Kassenleiters
  - c. Bericht der Kassenprüfer
  - d. Bildung eines Wahlvorstandes
  - e. Entlastung der Vorstandschaft
  - f. Neuwahl der Vorstandschaft
  - g. Wünsche und Anträge
  - h. Verschiedenes
3. Anträge zur Tagesordnung müssen **spätestens eine Woche** vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder per Mail beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden.
4. Bei der Mitgliederversammlung der GFT Oberpfalz sind alle teilnehmenden Mitglieder stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Stimmübertragung eines Mitgliedes an einem Dritten ist nicht möglich. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst.
5. Über die Mitgliederversammlung ist jeweils ein Protokoll zu führen.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn
  - a. wenn es die Vorstandschaft aufgrund besonderer Ereignisse innerhalb der GFT Oberpfalz für dringend erforderlich hält.
  - b. wenn die Einberufung von mindestens einem Viertel der Mitglieder schriftlich oder per Mail unter Angabe der Gründe gefordert wird.
7. Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss ebenfalls zwei Wochen vor dem angesetzten Termin den Mitgliedern bekannt gemacht sein. Siehe hierzu § 6 Abs. 1.



## § 7 Wahl

1. Die Vorstandschaft (gemäß § 5) wird **alle 4 Jahre** von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Mitgliederversammlung kann unter Umständen auch digital (WebEx) durchgeführt werden.
2. Die Wahl kann per Akklamation bzw. per digitaler Abstimmung erfolgen. Sind für einen Posten zwei oder mehr Kandidaten für einen Wahlvorschlag genannt, so ist die Abstimmung geheim durchzuführen. Im Übrigen gelten für Wahlvorgänge die üblichen Bestimmungen des BFV.

## § 8 Anerkennung der Fortbildung

1. Die Durchführung (mit einem gezielten Lehrprogramm) einer Arbeitstagung der GFT Oberpfalz wird als Fortbildung nach den Richtlinien und der Trainerordnung des DFB durch den BFV anerkannt.
2. Für die komplette Teilnahme an einer Fortbildung (auch Digital) werden dem Mitglied die jeweiligen Fortbildungsstunden (Lerneinheiten LE) gutgeschrieben. Mit den erworbenen Fortbildungsstunden kann die persönliche Lizenz des Mitglieds beim BFV verlängert werden (derzeit innerhalb von drei Jahren - 20 Lehrstunden)
3. Die Vorstandschaft der GFT Oberpfalz hat einen lückenlosen Nachweis über die Teilnahme der Mitglieder an der Arbeitstagung zu führen.
4. Grundlage für die anzurechnende Teilnahme an den Fortbildungstagungen ist grundsätzlich die persönliche mit Unterschrift vorgenommene Eintragung in die jeweils aufliegende Anwesenheitsliste bzw. nachgewiesene Teilnahmezeit bei einer digitalen Veranstaltung.
5. Der Fortbildungsnachweis wird von der GFT Oberpfalz aufgrund der Anwesenheitsliste elektronisch geführt. Nach einer Fortbildungsveranstaltung wird dem Mitglied die Stundenübersicht der letzten 3 Jahre (Verlängerungszeitraum) per Mail zugesandt.

## § 9 Finanzverwaltung

1. Die GFT Oberpfalz erhebt grundsätzlich von den Mitgliedern keine Beiträge.
2. Zur Deckung der laufenden Ausgaben für Platz-/Hallenmiete, Referenten, Weiterbildungsgeräte, Fahrten, Besuche, Anerkennungsgaben und allgemeine Verwaltungskosten (Porto, Telefon, Schreibmaterial usw.) der GFT Oberpfalz werden alle Mitglieder anteilmäßig mit diesen Kosten belastet.
3. Zu diesem Zweck ist eine jährliche Kostenpauschale festgelegt, die von jedem Mitglied im Sepa-Lastschriftverfahren eingezogen wird (keine Barzahlung).



4. Die Höhe der **jährlichen** Kostenpauschale ist derzeit **15,-- Euro**.  
Der Betrag kann im Rahmen einer Mitgliederversammlung (Tagesordnungspunkt), auf Vorschlag der Vorstandschaft, angepasst werden. Für außerplanmäßige Aufwände kann die Mitgliederversammlung auch einen einmaligen Zusatz-Betrag festlegen.

## § 10 Datenverarbeitung

1. Die GFT Oberpfalz führt die Mitgliederverwaltung in elektronischer Form durch. Mit der Mitgliedschaft erklärt jedes Mitglied, dass alle Daten die zur Durchführung des Zweckes dieser Geschäftsordnung, gespeichert werden (gemäß DSGVO), einverstanden.  
Die Daten der Mitglieder werden ohne Zustimmung des Mitglieds nicht an Dritte (außer bei Bedarf an den BFV) weitergegeben.
2. Zum Zwecke der einfachen Kommunikation ist die Bekanntgabe einer Mailadresse und auch einer Telefonnummer notwendig.  
Für die Bezahlung der Kostenpauschale ist die Erteilung eines Sepa-Lastschriftmandats (Kontoabbuchung) erforderlich.
3. Jegliche Änderung von persönlichen Daten ist umgehend an den Geschäftsführer der GFT Oberpfalz zu melden.  
Fremdgebühren die aufgrund nicht gemeldeter Änderungen entstehen, werden dem Mitglied berechnet.

## § 11 Rechtsprechung

1. Alle Mitglieder der GFT Oberpfalz unterstehen grundsätzlich der ordentlichen Rechtsprechung des DFB bzw. BFV.
2. Verstöße von Mitgliedern der GFT Oberpfalz gegen die sportlichen Bestimmungen werden von den zuständigen Sportgerichten des BFV geahndet.  
Die GFT Oberpfalz kann eigenständig nachstehende Maßnahmen gegen ihre Mitglieder ergreifen:
  - a. Streichung von der Mitglieder
  - b. Ausschluss
  - c. Antragstellung an das BFV-Präsidium auf Lizenzentzug
3. Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt jeweils ohne besondere Vorankündigung und Benachrichtigung an das Mitglied, wenn ein Mitglied mit dem Unkostenbeitrag über ein Jahr im Rückstand ist (keine Deckung oder Auflösung des Kontos, Stornierung usw.). Über die Streichung von der Mitgliederliste entscheidet die Vorstandschaft.
4. Der Ausschluss aus der GFT Oberpfalz kann erfolgen, wenn das Mitglied den Zwecken der Gemeinschaft entgegenwirkt, gegen die Anordnungen der Vorstandschaft verstößt und dabei die Disziplin gröblich verletzt, sich unsportlich oder



unehrenhaft innerhalb und außerhalb der Gemeinschaft verhält sowie die weiteren unter Ziff. 5 dieses Paragrafen genannten Verstöße begeht. Wie unter § 3 Abs. 2 ausgeführt, hat der Betroffene die Gelegenheit zur Stellungnahme und Rechtfertigung (innerhalb von 2 Wochen). Über den Ausschluss des Mitglieds entscheidet die ordentliche Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

5. Die GFT Oberpfalz kann weiterhin beim BFV Antrag auf zeitweilige oder dauernde Entziehung der Ausbildungserlaubnis stellen und zwar, wenn der Betroffene
  - a. in erheblichem Ausmaße gegen die Satzung und Ordnung des BFV oder DFB verstößt,
  - b. durch sein Verhalten die Erziehung der Jugend gefährdet,
  - c. seine Stellung missbraucht (z.B. Beihilfe zum Vereinswechsel, Versprechungen zum Vereinswechsel macht usw.)
  - d. die Bestimmungen dieser Ordnung und die DFB-Trainerordnung schuldhaft verletzt oder aus anderen Gründen nicht die Voraussetzungen erfüllt, die für die Zulassung als Übungsleiter gefordert ist und waren,
  - e. sich der Durchführung eines gegen ihn eingeleiteten Verfahrens durch Austritt aus dem Verein entzieht.

## § 10 Schlussbemerkung

1. Für alle in der Geschäftsordnung der GFT Oberpfalz nicht aufgeführten Punkte gelten grundsätzlich die Satzung und Ordnungen des BFV und die DFB-Trainerordnung.
2. Die Geschäftsordnung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 22.11.2021 geändert und tritt mit diesem Datum in Kraft.

Schwandorf, 22.11.2021

gezeichnet:

**Ernst Jäckl**  
1.Vorsitzender

**Hans Dammer**  
Geschäftsführer

**Günther Perottoni**

**Karlheinz Schreiner**  
stv. Vorsitzende